

Rechtliche Verschlechterungen für den Kraftfahrer ab 1.1.2014

Schon bisher gab es bei der Rechtsverfolgung gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden große Hindernisse für den Betroffenen. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen steht zwar grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Instanz offen, die den Bescheid aufheben oder abändern kann, doch gab es in weitere Folge gegen zweitinstanzliche Entscheidungen nur mehr die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die allerdings mit Tücken behaftet war. Nicht nur, dass hierfür Anwaltszwang herrscht, sondern war ein solches Rechtsmittel auch mit erheblichen Kosten verbunden, die letztlich „für die Fische“ sind - wie ein Beispiel eines unserer Mitglieder zeigt. In einer Angelegenheit mit einer „blauen Nummerntafel“ wurde über den Unternehmer eine Geldstrafe von € 110,-, im Uneinbringlichkeitsfalle 3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe von einer Bezirkshauptmannschaft verhängt, weil er angeblich jemandem ein Probefahrerkennzeichen überlassen hatte, welches in der Folge von diesem widmungswidrig verwendet wurde. Obwohl alle gesetzlichen Vorgaben für die Ausgabe dieser Kennzeichen vom Unternehmer bzw. dessen Mitarbeiter erfüllt wurden, wurde der Firmenchef als Person –und nicht wegen allfälliger Verletzung der Aufsichtspflicht- bestraft, was allein schon den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebotes des § 44a VStG belastet hat. Nach einem aufwendigen, mit Kosten verbundenen Berufungsverfahren hat der UVS den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt, was sein gutes Recht ist. Jetzt aber beginnt die Angelegenheit interessant zu werden : Gegen diesen Bescheid wurde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit guten Aussichten auf Erfolg erhoben, weil der UVS die oben aufgezeigte Rechtswidrigkeit überhaupt nicht geprüft hatte-warum soll ein Unternehmer als Person für ein allfälliges Fehlverhalten eines seiner Angestellten bestraft werden?-und darüber hinaus eine entgegengesetzte Entscheidung eines anderen UVS vorlag, der bei gleichem Sachverhalt das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt hatte. Mit dieser Begründung wurde daher die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet, der sie durch Einleitung des Vorverfahrens auch annahm und der belangten Behörde die Vorlage der Akten unter Erstattung einer Gegenschrift auftrag. Dies wurde bereits als gutes Zeichen für einen Erfolg der Beschwerde gedeutet, weil nach der gesetzlichen Bestimmung des § 33a VwGG, der mit 31.12.2013 außer Kraft tritt, bei einer Geldstrafe unter damals 750 € (nunmehr € 1500) das Verfahren ohne weitere Schritte abgelehnt hätte werden können, es sei denn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wäre zu lösen oder sei uneinheitlich beantwortet worden. In gutem Glauben auf einen Erfolg, da der VwGH die Beschwerde nicht abgelehnt hatte, wurde zur Gegenschrift vom Rechtsanwalt eine schriftliche umfangreiche Gegenäußerung zur Gegenschrift der Behörde erstattet, was wiederum mit erheblichen Kosten verbunden war. Zur großen Überraschung aller Beteiligten hat nunmehr nach über zwei Jahren Gerichtsanhängigkeit der VwGH die Behandlung der Beschwerde mit der lapidaren Kurzbegründung abgelehnt, die Verwaltungsstrafe liege unter der € 1500- Grenze, was der Gerichtshof schon 2011 aus Ersparnis gründen für die erheblichen Rechtsanwaltskosten hätte machen können und müssen. Für den Unternehmer war diese Entscheidung unfaßbar, die ihm außer verlorener Zeit und immensen Kosten nichts als Ärger eingebracht hatte.

Der Einwand, es gebe ohnehin das Institut der Verfahrenshilfe, wonach der Beschuldigte einen Verteidiger beiziehen könne, wenn er außerstande sei, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie zur einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes zu tragen, setzt darüber hinaus die von der Behörde zu beurteilende Frage voraus, die Beiziehung eines Verteidigers sei nur dann erforderlich, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sei, was beides von der Behörde äußerst restriktiv gehandhabt wird, sodaß dem Beschuldigten nichts anderes übrig bleibt, als zur Verfolgung seines vermeintlichen Rechtes einen Verteidiger aus eigener Tasche zu bezahlen, was für die meisten nicht tragbar ist und sie lieber eine Strafe –ungerechtfertigt, wie viele Beispiele aus der Vergangenheit zeigen– bezahlen. Es wurde schon an anderer Stelle betont, dass eine erfolgreiche Bekämpfung einer Entscheidung am ehesten schon bei der ersten Instanz mit Nachdruck beginnen sollte, weil im Rechtsmittelverfahren die Erfolgsaussichten – abgesehen von klarer Rechtswidrigkeit-- schwinden.

In einem vorhergehenden Artikel im Blickpunkt über die verschlechternden Neuerungen für den Kraftfahrer ab 1.1.2014 durch Änderung des Verwaltungsstrafrechtes wurde darauf hingewiesen, dass anstelle der Unabhängigen Verwaltungssenate die Verwaltungsgerichte in den Ländern treten, bei denen beispielsweise in Wien statt der rechtskundigen Organe bei Geldtrafen unter € 1500,- sogenannte Rechtspfleger treten. Eine weitere „Beschwerde“ gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof gibt es nur mehr im äußerst eingeschränkten Umfang, wenn das VWG mit Vorentscheidung eine nunmehr so genannte „Revision“ beispielsweise zur Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zuläßt. Bei Verwaltungsstrafen ist darüber hinaus eine Revision –wie bisher eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde– nur zulässig, wenn eine Geldstrafe über € 1500,- verhängt wurde.

Die für den Kraftfahrer günstige Möglichkeit, nach § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe bei geringem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Übertretung abzusehen, wurde ersatzlos gestrichen. Eine Verschlechterung für ihn gibt es auch, daß die Verfolgungsverjährungsfrist von bisher 6 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt wurde, was bei genauer Feststellung des Lenkers durch den Zulassungsbesitzer oftmals zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann.

Dr. Roman Gerhard